

Öffentliche Bekanntmachung der 89. Änderung der Satzung der AOK Baden-Württemberg

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg hat mit Bescheid vom 19.04.2023 (Aktenzeichen 61-5221.1-002) die vom Verwaltungsrat der AOK Baden-Württemberg am 05.04.2023 beschlossene folgende 89. Änderung der Satzung der AOK Baden-Württemberg genehmigt:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 25 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 25

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern, mindestens einer Frau und mindestens einem Mann. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten hauptamtlich die AOK und vertreten sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die AOK maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 35 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB IV). Die Amtszeit beträgt bis zu sechs Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand; bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende (§ 35 a Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB IV).

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.04.2023 in Kraft.

Stuttgart, 27.04.2023

Johannes Bauernfeind
Vorstandsvorsitzender der
AOK Baden-Württemberg